



# Bundesagentur für Arbeit

## Zentrale

Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104 - 106,  
90478 Nürnberg

Ihr Zeichen: \  
Ihre Nachricht  
Mein Zeichen: RCE -  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

An den Bundesbeauftragten für den  
Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 14 68  
53004 Bonn

Name: Anne-Bärbel Schneider  
Durchwahl: 0911 179  
Telefax: 0911 179 909264  
E-Mail: Zentrale.RCE@arbeitsagentur.de  
Datum: 12. November 2021

25 –

**IFG-Beschwerde des [Name], Zugang zu Datenabzug aus der JOBBÖRSE  
der Bundesagentur für Arbeit (BA),**

**hier: Zugang zu Daten aus der „Jobsuche“ der Bundesagentur für Arbeit (BA) über eine API-  
Schnittstelle**

Sehr geehrter Herr

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 12.10.2021, mit dem Sie im Auftrag von Herrn Prof. Kelber nach möglichen Alternativen suchen, wie [Name] Daten aus der JOBBÖRSE bzw. der Jobsuche der BA erhalten könnte. Sie sprechen dabei einen möglichen Zugriff auf die Daten aus der Jobsuche über die API-Schnittstelle (Application Programming Interface-Schnittstelle) der Jobsuche an (hierzu nachfolgend 1.) und regen an, das Anliegen unter Beachtung des § 12a EGoVG in der neuen Fassung zu prüfen (hierzu nachfolgend 2.).

Ich gehe davon aus, dass es nach wie vor das Anliegen Herrn [Name] ist, einen Datenabzug aus den Daten der JOBBÖRSE zu einem bestimmten Stichtag oder für einen abgegrenzten Zeitraum zu erhalten und dass die „gesammelten“ Daten folgende Kriterien enthalten sollen:

- Überblick über das Stellenangebot
- Konditionen des Stellenangebots
- Anforderungen an den Bewerber
- Kontaktdaten des Arbeitgebers.

**Postanschrift**  
Regensburger Straße 104 - 106  
90478 Nürnberg

**Besucheradresse**  
Regensburger Straße 104 - 106  
Nürnberg

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
IBAN:  
DE50 7600 0000 0076 0016 17  
BIC:  
MARKDEF1760  
Internet: www.arbeitsagentur.de

**Öffnungszeiten**  
000000000000000000000000000000

**Sie erreichen uns:**  
Hallestelle Scharrerstraße  
Straßenbahnlinie 6  
Hallestelle Meistersingerhalle  
Straßenbahnlinie 8,  
Buslinie 36, 55

Die BA hatte hierzu in der Vergangenheit schon verschiedene Möglichkeiten geprüft. Da der Informationszugang nach dem IFG nicht möglich ist, weil die gewünschte Information „Datenabzug aller Daten aus der JOBBÖRSE zu einem bestimmten Zeitpunkt“ in Form einer strukturierten Auswertung nicht vorhanden ist, hatte die BA Herr [Name] zuletzt auf die Möglichkeit einer Datenlieferung zu Forschungszwecken nach § 75 SGB X hingewiesen.

### 1. Zugriff über API-Schnittstelle

Zu der von Ihnen angesprochenen Möglichkeit eines Datenzugriffs über eine API-Schnittstelle ist Folgendes klarzustellen:

Sie unterstellen in Ihrem Schreiben, dass für den Zugriff auf die Daten aus der Jobsuche eine API-Schnittstelle eingerichtet wurde. Ich gehe davon aus, dass damit die „Jobsuche-API“ auf der Website der „Bundesstelle für Open Data“ gemeint ist. Diese API-Schnittstelle wurde nicht von der BA eingerichtet und wird auch nicht von der BA zur Verfügung gestellt. Auf der Website der „Bundesstelle für Open Data“ heißt es dazu: „Die Bundesagentur für Arbeit verfügt über die größte Datenbank für offene Stellen in Deutschland. Obwohl sie vollständig staatlich ist und es sich dabei um einen sehr spannenden Datensatz handelt, ..., bietet die Bundesagentur für Arbeit dafür bis heute keine offizielle API an.“ (siehe Screenshot, **Anlage 1**)

Die von der BA im Rahmen der Jobsuche eingerichtete API-Schnittstelle verfolgt dagegen einen anderen Zweck: Die Jobsuche der BA greift grundsätzlich auf die Daten der JOBBÖRSE der BA zu. Für eine komfortablere Nutzung der Jobsuche stellt die BA registrierten Nutzern die Jobsuche-App zur Verfügung, für deren Betrieb eine API-Schnittstelle eingerichtet ist, über die Daten aus der Jobsuche in der App zugänglich gemacht werden. Mit dieser API-Schnittstelle wird die Verbindung zwischen dem mobilen Endgerät (z.B. Smartphone) des registrierten App-Nutzers und der BA-internen Serverinfrastruktur hergestellt und so Zugriff auf Daten aus der Jobsuche erlaubt. Es handelt sich um eine Kommunikationsschnittstelle, die zur Nutzung der Jobsuche-App erforderlich ist.

Diese Möglichkeit der Datennutzung über API-Schnittstelle der Jobsuche-App macht sich die „Bundesstelle für Open Data“ zunutze, indem sie auf die Daten in der Jobsuche der BA zugreift. Anders als bei der Nutzung der Jobsuche-App findet bei einer Nutzung über die Seite „Bundesstelle Open Data“ keine personalisierte Authentifizierung und Autorisierung statt, sondern eine BA-fremde Anwendung gibt sich mit der Client-ID als BA-Jobsuche-App aus und greift so auf die öffentlichen Daten der Jobsuche zu. Die BA hält dieses Vorgehen der „Bundesstelle für Open Data“ sowohl technisch als auch rechtlich für kritisch.

Die API-Schnittstelle der BA ist nicht für einen massenhaften Zugriff bzw. eine massenhafte Auswertung mit technischen Mitteln konzipiert. Auch wenn die Daten in der JOBBÖRSE und der Jobsuche der BA grundsätzlich öffentlich zugänglich sind, kann die massenhafte Auswertung mit Hilfe technischer Einrichtungen zu Schwierigkeiten beim Betrieb der IT-Plattform JOBBÖRSE bzw. bei der BA-Jobsuche führen. Deshalb werden massenhafte automatisierte Aufrufe der API-Schnittstelle mittlerweile durch einen Antiautomatisierungsdienst mit verpflichtender manueller Lösung von Captcha-Abfragen unterbunden.

Eine massenhafte Datenauswertung der JOBBÖRSE-Daten über die API-Schnittstelle der BA (Jobsuche-App) ist daher nicht möglich.

### 2. Keine Verpflichtung zur Bereitstellung nach § 12a EGovG

Herr [Name] stützt sein Anliegen auf Bereitstellung der Daten aus der JOBBÖRSE der BA auf die Aussage, die Daten wären in der JOBBÖRSE der BA vorhanden, deshalb könne die BA sie jederzeit zugänglich machen. Bei dieser Argumentation unterstellt er, dass die in der JOBBÖRSE der BA veröffentlichten Daten „offene Daten“ im Sinne des § 12a Abs.2 Nr. 1 EGovG sind.

Auch die von \_\_\_\_\_, betriebene Website „Bundesstelle für Open Data“ unterstellt, dass die JOBBÖRSE bzw. die Jobsuche der BA eine „Datenbank für offene Stellen“ ist. Diese Grundannahme ist falsch und ich hatte hierzu bereits mit Schreiben an den BfDI vom 12.4.2021 ausführlich Stellung genommen und erläutert:

Die JOBBÖRSE der BA ist eine IT-Plattform, auf der Arbeitgeber Stellenangebote einstellen können. Aufgrund der Vielfalt und Eigenart von beruflichen Tätigkeiten und Anforderungen können nur wenige Parameter der in der JOBBÖRSE einzustellenden Stellenangebote im Wege eines Pflichtfeldes strukturiert erfasst werden. Der weit größere Teil der Angaben zum jeweiligen Stellenangebot wird in einem Freitextfeld eingegeben und wird deshalb nicht strukturiert erfasst.

Gerade bei den von Herrn \_\_\_\_\_ genannten Merkmalen handelt es sich um Daten, die nicht schematisch erfasst werden können. Weder die Daten aus der JOBBÖRSE der BA noch die der Jobsuche liegen daher vollständig in einer Datenbank („in einer Sammlung strukturiert“) vor.

Selbst wenn dies der Fall wäre, ist die BA nicht verpflichtet, die JOBBÖRSE-Daten als offene Daten nach § 12a EGovG in der neuen Fassung zur Verfügung zu stellen:

Nach § 367 Abs. 1 SGB III ist die BA Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung und als solche von der Verpflichtung zur Bereitstellung von unbearbeiteten maschinenlesbaren Daten über öffentlich zugängliche Netze ausdrücklich ausgenommen, § 12a Abs. 1 Satz 1 EGovG.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schneider

Anlage